

Satzung über die Erstattung von Verdienstaussfall, Fahrkosten und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rüsselsheim - Entschädigungssatzung -

- * Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.2005 (GVBl. I, S. 142) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am 21.07.2022 folgende Änderung des § 4 Abs.(1) der Satzung über die Erstattung von Verdienstaussfall, Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rüsselsheim am Main – Entschädigungssatzung – beschlossen:

§ 1

Grundsätze

Ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Satzung sind Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, der Seniorenvertretung (mit dem Seniorenbeirat) und des Widerspruchsausschusses sowie die gem. § 62 Abs. 6 und § 72 Abs. 2 HGO in Ausschüsse und Kommissionen berufenen Vertretungen und zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2

Verdienstaussfall

Ehrenamtlich Tätige, denen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz von 11,00 € je angefangene Stunde der Tätigkeit.
Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt. Die Gewährung des Durchschnittssatzes ist auf Tätigkeiten vor 18.00 Uhr begrenzt. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden.

§ 3

Fahrtkosten

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Das Hessische Reisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung findet insoweit entsprechende Anwendung.

Satzung über die Erstattung von Verdienstausfall, Fahrkosten und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rüsselsheim - Entschädigungssatzung -

§ 4

Aufwandsentschädigung

- * (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € pro teilgenommener Sitzung. Dies gilt sowohl für Präsenz wie auch für virtuelle Sitzungen.

Fraktionssitzungen sind auch dann abrechnungsfähig, wenn diese virtuell unter Einsatz moderner Kommunikationstechnologien als Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden. Voraussetzung hierfür ist eine Einladung mit Tagesordnung und die Erstellung einer Teilnahmeliste, die von der / dem Fraktionsvorsitzenden beim Gremienmanagement der Verwaltung vorzulegen ist. Die Wahrung der Vertraulichkeit der Beratungsgegenstände ist auch bei virtuellen Sitzungen zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen im Jahr gelten die Regelungen des § 5 dieser Satzung.

Für den Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin, seine / ihre Stellvertreter/innen, die ehrenamtlichen Stadträte / Stadträtinnen, die Ausschussvorsitzenden, die Fraktionsvorsitzenden und die Ortsvorsteher/innen erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf

- a) Stadtverordnetenvorsteher/in 260,00 €
- b) Stellvertreter/in 105,00 €
- c) ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte 155,00 €
- d) Ausschussvorsitzende/r 105,00 €
- e) Fraktionsvorsitzende/r 155,00 €
- f) Ortsvorsteher/in 105,00 €

pro Monat.

(2) Ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte mit Geschäftsbereichen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung, soweit der dafür erforderliche erhöhte Zeitaufwand nicht gemäß § 2 mit Verdienstausfall abgegolten werden kann. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einem durchschnittlich zu erwartenden Zeitaufwand von

- a) bis zu 10 Stunden monatlich 100,00 €
- b) bis zu 20 Stunden monatlich 200,00 €
- c) bis zu 30 Stunden monatlich 300,00 €
- d) mehr als 30 Stunden monatlich 400,00 €

im Monat.

Satzung über die Erstattung von Verdienstausfall, Fahrkosten und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rüsselsheim - Entschädigungssatzung -

(3) Vertretung hauptamtlicher Magistratsmitglieder

Ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte, denen vertretungsweise vorübergehend wesentliche Aufgaben des Dezernats eines hauptamtlichen Magistratsmitglieds für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten übertragen wird, erhalten für die Dauer der Beauftragung neben der Entschädigung nach Abs. 1 zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.500,- €. Die Zahlung dieser zusätzlichen Entschädigung ist – unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Vertretung – auf einen Zeitraum von maximal einem Jahr beschränkt.

§ 5

Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Stadtverordnetenfraktionssitzungen wird auf 60 pro Jahr, die der Ortsbeirats-Fraktionssitzungen auf 24 pro Jahr begrenzt.

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen erhöht sich, solange der aus der ganzen Stärke einer Fraktion bei 60 bzw. 24 Sitzungen errechnete Jahresbetrag nicht erschöpft ist.

Die Teilnahme von Ortsbeiratsmitgliedern an Stadtverordnetenfraktionssitzungen können als Fraktionssitzungen im Rahmen der 24 Sitzungen angerechnet werden. Als Fraktionssitzungen gelten auch Klausurtagungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

Bei Klausurtagungen der Fraktion gilt jeder Tag als eine Fraktionssitzung. Die Fahrtkosten für eine gemeinschaftliche Fahrt (Bus oder Bahn) bis zu 150 einfache Fahrkilometer werden der Fraktion erstattet.

§ 6

* Die Änderung der Satzung tritt zum 11.08.2020 in Kraft.

Rüsselsheim, den 04.08.2022

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

Udo Bausch
Oberbürgermeister